

Satzung des Vereins Bürgerschützenverein 1910 Allrath e.V.

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Bürgerschützenverein 1910 Allrath e.V. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Grevenbroich-Allrath.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Organisation des in der Regel jährlich nach alter Überlieferung stattfindenden volkstümlichen Schützenfestes
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
 - historische Schießspiele wie den Königsschuss bzw. Pokalwettbewerbe.

Der Verein möchte damit auch die Gemeinschaft und den Zusammenhalt der Bürger des Ortes Allrath fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1.

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder per Email unter Angabe von Name, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

b) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform (Email genügt).

c) Der Beitritt kann als aktives oder passives Mitglied erfolgen. Sowohl aktive als auch passive Mitglieder haben Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, z.B. an den Festzügen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Als passive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status mit gleicher Mehrheit wieder aberkennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von **1 Monat** zum Jahresende.

3.

a) Ein Mitglied kann vom Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen.

b) Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Präsidium bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.

2. Zur Antragstellung beim Präsidium ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6.

Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Umlagen/weitere Pflichten der Mitglieder

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig zum 31. März jeden Jahres. Die Züge des Vereins bzw. die passiven Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresbeitrag pünktlich auf den Vereinskonto eingeht. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Präsidium ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Präsidium umgehend bekanntzugeben
 - den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.
3. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Das Präsidium kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zweckgebunden bei finanziellem Sonderbedarf Umlagen von den Mitgliedern für den Verein erheben. Die Höhe der jährlichen Umlagen darf die Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Jahr nicht um mehr als das Doppelte überschreiten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Erweiterte Vorstand
- die Offiziersversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt, wobei die erste in der Regel im 1. Quartal eines Jahres stattfinden soll.
2.
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch das Präsidium durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - b) Die Einladung erfolgt durch Plakataushang auf dem Allrather Platz (Vereinsschaukasten) und auf der Neurather Straße (Vereinsschaukasten) sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins (www.bsv-allrath.de).

3.

a) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium per Brief oder Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

b) Das Präsidium entscheidet über die endgültige Tagesordnung und macht diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben - bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch Plakataushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins entsprechend § 9 Ziff. 2. bekannt.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Das Präsidium bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

6. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Präsidium/Erweiterten Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Präsidiums-/Vorstandsmitgliedern kann schriftliche/geheime Wahl mittels Stimmzetteln durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

7.

a) Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden volljährigen Mitglieder. Teilnahme- und Rederecht haben auch die minderjährigen Mitglieder sowie deren gesetzliche Vertreter.

b) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht (auch per Email oder Fax), die vorab dem Präsidium zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur für maximal 2 andere Mitglieder deren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

8.

a) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

b) Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet das Präsidium im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

10. Das Präsidium kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren

einholen:

Das Präsidium informiert alle Mitglieder in Textform entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Antwortfrist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Stimmberechtigt sind auch im Umlaufverfahren nur volljährige Mitglieder. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung des Mitglieds. Es genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2. oder im internen Mitgliederbereich der Vereins-Homepage innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Präsidiums virtuell/online durchgeführt werden. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

2. Entscheidet sich das Präsidium für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Online-Mitgliederversammlung findet in einem Chatroom statt. Die Zugangsdaten zum Chatroom werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Gesamtvorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

4. Im Chatroom haben sämtliche Mitglieder Rederecht.

5. Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich des Chatrooms. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und im Chatroom bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

6. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formulare kann offen im Chatroom abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit offen im Chatroom.

7. Das Präsidium kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 9b Mitgliederversammlung als Videokonferenz

Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Präsidiums per Videokonferenz durchgeführt werden. Dafür gelten die o.g. Regelungen in § 9 und § 9a entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Präsidiums
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl des Präsidiums und des Erweiterten Vorstands
4. Entlastung des Präsidiums und des Erweiterten Vorstands
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (E-Mail /Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2.

a) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Kassierer
- dem Oberst und seinem Stellvertreter
- sowie dem 1. (Musikbeauftragter) und 2. (Schriftführer) Beirat.

b) Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Schatzmeister und Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten jeweils einzeln sowie durch 2 weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

c) Repräsentant des Schützenfestes ist der amtierende Schützenkönig. Er hat für die Dauer seiner „Regierungszeit“, die mit dem Tag der Proklamation beginnt und mit der Proklamation des nachfolgenden Schützenkönigs endet, Sitz und Stimme im Präsidium, jedoch kein Recht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins. Falls der Schützenkönig ein anderes Amt im Präsidium bekleidet, erlangt er durch das Schützenkönig-Amt keine 2. Stimme im Präsidium. Jedes Präsidiumsmitglied hat 1 Stimme (auch falls andere Ämter in Personalunion wahrgenommen werden).

3.

a) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die am Wahltag mindestens das 21. Lebensjahr und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl soll in 2 Gruppen erfolgen:

1. Gruppe: Präsident, Geschäftsführer, Kassierer, stellvertretender Oberst, 2 Beirat;
2. Gruppe: Vizepräsident, Schatzmeister, Oberst, 1. Beirat.

Die Wahlen finden in diesen Gruppen versetzt alle 2 Jahre statt.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Präsidiums. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

b) Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

c) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, hat das verbliebene Präsidium das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen

Präsidiumsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen.

d) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.

e) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Präsidiumsmitgliedschaft automatisch.

4.

a) Die Mitgliederversammlung kann Präsidiumsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

b) Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.

5.

a) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Präsidiumssitzung anwesend ist.

b) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8. Sätze 1-3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.

c) Sitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

d) Präsidiumsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per Email. Es muss mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder daran teilnehmen.

e) Das Präsidium kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Präsidiums sind umgehend zu protokollieren.

7. Das Präsidium kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/ zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per Email, postalisch oder per Aushang in den Schaukästen und der Bekanntmachung über die Homepage zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist das Präsidium zuständig.

9.

a) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.

b) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

11. Das Präsidium kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereines durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereines in einzelnen Aufgaben und/oder bezüglich Rechtsgeschäfte beauftragen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an

- der Archivar
- der Schießmeister
- der Jugendvertreter
- die Corpsführer
- vom Präsidium im Einzelfall zu bestimmende Beisitzer.

Das Präsidium ist berechtigt, Beisitzer für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben mit beratender Stimme in den Erweiterten Vorstand zu berufen.

2.

a) Die Wahl des Archivars und des Schießmeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit.

b) Der Jugendvertreter wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er muss am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wiederwahl ist möglich.

c) Die einzelnen Corps wählen ihre Corpsführer in eigener Zuständigkeit und entsenden diese in den erweiterten Vorstand für die Dauer ihrer Amtszeit.

3.

a) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Tätigkeit im Erweiterten Vorstand.

b) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstands jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit abberufen.

4. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstands gehört insbesondere

- die selbstständige Wahrnehmung mit der jeweiligen Funktion verbundenen Tätigkeiten
- die Beratung und Unterstützung des Präsidiums
- die Durchführung der vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung zusätzlich übertragenen Aufgaben.

5. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind dem Präsidium in der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar verantwortlich.

§ 14 Offiziersversammlung

1. Die Offiziersversammlung besteht aus

- den Zugführern bzw. deren Stellvertretern
- den Corpsführern
- den Stabsoffizieren.

2. Die Stabsoffiziere ernennt der Oberst. Als Stabsoffiziere gelten der Adjutant des Oberst und die Offiziere der Regimentsfahne.

3. Die Offiziersversammlung hat eine beratende Funktion und tritt auf Einladung des Obersts wenigstens einmal im Jahr zusammen. Das Präsidium hat das Recht, jederzeit eine Offiziersversammlung einzuberufen.

4. Die Offiziersversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die das Regiment betreffen.

5. Die Offiziersversammlung kann keine Beschlüsse fassen, sondern spricht lediglich Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aus.

§ 15 Jugendvertreter

1. Zur Wahl des Jugendvertreters nach § 13 Ziffer 2. sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die am Wahltag mindestens 16. Jahre alt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder gegenüber dem Präsidium und setzt sich für deren Belange ein.

3. Der Jugendvertreter soll dem Präsidium Vorschläge zur Förderung der

Vereinsjugend unterbreiten und bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten für die jugendlichen Mitglieder aktiv mitwirken.

4. Auf Veranlassung des Präsidiums nimmt der Jugendvertreter an dessen Sitzungen beratend teil.

§ 16 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1.

a) Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

b) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Kasse, die unter der Verantwortung des Schatzmeisters steht. Die Aussicht obliegt dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

c) Schatzmeister und Kassierer überwachen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und belegen sie durch ordnungsgemäße Buchführung. Ferner führen sie das Mitglieder- und Inventarverzeichnis.

d) Das Kassenbuch ist zum 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen. Die Kassenbelege sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Kassenbücher sind dauernd aufzubewahren.

e) Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Präsidium oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung in der Regel bis zum 31. März jeden Jahres zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Präsidium zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl (nach einer Pause von 2 Jahren) ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 17 Vereinsordnungen

Das Präsidium ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 19 Auflösung

1.

a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

b) Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziff. 7.) vertreten sind.

c) Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

d) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich mit Stimmzetteln. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz 3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

die Stadt Grevenbroich,

die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in Allrath zu verwenden hat.

4. Regimentsfahne, Königskette, Diadem und andere der Überlieferung gewidmeten Embleme und Auszeichnungen des Vereins sind der Stadtverwaltung Grevenbroich mit einem Exemplar dieser Satzung mit der Bestimmung zu übergeben, sie in würdiger Weise aufzubewahren und ggf. einem Nachfolgeverein auszuhändigen.

Ende der Satzung; Stand: 2021